

Positionspapier

des Landesverbandstags
vom 14. Juli 2026

Bund Deutscher Rechtspfleger Baden-Württemberg,

Verband der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Baden-Württemberg e.V.

(BDR BW)

Sitz: Stuttgart

Mitglied im BBW – Beamtenbund und Tarifunion

Positionspapier 2026

Präambel

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind durch das Gesetz Aufgaben von maßgeblicher Bedeutung für den Bürger, den Staat und für die Gesellschaft zugewiesen. Sie repräsentieren das Bild der Justiz wie keine andere Berufsgruppe. Bürgernah und unmittelbar. Mit ihrer Arbeit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg. In den ihnen übertragenen Aufgaben entscheiden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als Organ der Rechtspflege in sachlicher Unabhängigkeit (§ 9 RPflG).

Die Schaffung eines eigenen Statusamtes für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und die Verankerung in der Gerichtsverfassung sind deshalb zwingend geboten und an geeigneter Stelle im GVG wie folgt zu ergänzen:

„Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen die ihnen nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen gerichtlichen Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen wahr.“ Diese Forderung kann nur auf Bundesebene umgesetzt werden. Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg – unterstützt hierzu den Bund Deutscher Rechtspfleger – Bundesverband –.

Der dauerhafte Wandel gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen, die Einführung der elektronischen Akte und grundlegende Justizreformen sowie das in der Zwischenzeit unübersichtlich gewordene System von Aufgabenverteilungen innerhalb der Berufsgruppen in der Justiz, muss durch eine effektive, schlanke und sachorientierte Verfahrens- und Organisationsstruktur bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ersetzt werden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg – fordert deshalb für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Baden-Württemberg:

1. die Fortentwicklung der Dienstpostenbewertung

Die VwV Dienstpostenbewertung ist fortwährend und insbesondere bei Gesetzesänderungen, die den Aufgabenumfang und -zuschnitt der Dienstposten betreffen, zeitnah fortzuschreiben und zu aktualisieren.

Verwaltungsaufgaben müssen im Hinblick auf ihre Bedeutung angemessen bewertet werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Dienstposten im Gesamtgefüge des gehobenen bzw. höheren Dienstes richtig eingeordnet sind.

Es gilt aber auch eine Aufspaltung in sog. „Fachrechtspfleger“ und sog. „Verwaltungsrechtspfleger“ zu verhindern. Eine funktionierende Justiz ist auf beide gleichermaßen angewiesen und somit verpflichtet, stets einen Ausgleich bei Beförderungen und der beruflichen Entwicklung in beiden Tätigkeitsbereichen zu gewährleisten. Die Verwaltungsaufgaben sind deshalb in das Rechtspflegergesetz aufzunehmen.

Angesichts des 2022 in Kraft getretenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz (sog. „Vier-Säulen-Modell“) sind die Bewertungen und Bündelungen für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mehr zutreffend und aus Gründen des gebotenen Abstands zur Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes anzuheben.

Zur Stärkung des Rechts halten wir es für zwingend erforderlich, landesweite zentrale Koordinierungsstellen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (z.B. zwei im badischen und zwei im württembergischen Landesteil) in bedeutenden großen Rechtsgebieten einzurichten, welche das Rechtsgebiet als Ganzes in den Blick nehmen und dieses durch wissenschaftliche Arbeit und Impulsgebung gegenüber den Mittel- und Oberbehörden voranbringen. Im Rahmen von Dienstnachschaun könnten diese Stellen ebenfalls eingebunden werden und eine zentrale Rolle einnehmen.

Zu diesen Rechtsgebieten gehört nach unserer Auffassung:

Grundbuchrecht, Insolvenzverfahren, Einzelzwangsvollstreckungsverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren (Zivilkosten, Strafkosten und Kostenrecht im Bereich der Fachgerichte), Strafvollstreckung, Jugendstrafvollstreckung, Beratungshilfe und Rechtsantragsstelle, Registerangelegenheiten, Familienrecht, Betreuungsrecht, Nachlassrecht.

Zudem fordern wir mehr Transparenz im Hinblick auf die Bewertungskriterien und Bewertungsschemata.

2. die vollständige Aufhebung der Richtervorbehalte

Der Bund Deutscher Rechtspfleger hat das Rechtspflegerrecht mit einem Entwurf eines neuen Rechtspflegergesetzes fortentwickelt. Darin werden das unübersichtliche gewordene System der Übertragungsvorbehalte sowie Doppelzuständigkeiten und der im Bundesgebiet zu beobachtender Flickenteppich in der Umsetzung der Öffnungsklauseln aufgehoben und durch verbindliche Übertragungen auf Rechtspflegerinnen

und Rechtspfleger ersetzt. Alle Öffnungsklauseln sind aufzuheben und keine mehr neu zu schaffen. Ferner sollen neue Aufgaben auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übertragen werden.

Der Landesverband Baden-Württemberg schließt sich den Entschlüssen des Bundesverbandes an und fordert die Landesregierung auf, sich für die Umsetzung des vorgelegten Entwurfes des Rechtspflegergesetzes auf Bundesebene einzusetzen. Weiter fordern wir die Abschaffung von § 7 RPflG und § 18 Abs. 2 RPflG sowie entsprechender Vorlagepflichten. Bis zu einer vollständigen Umsetzung sind mögliche Aufgabenübertragungen durch Ausschöpfung der Öffnungsklauseln auf Landesebene zu realisieren.

3. die Abgabe von Aufgaben

§ 153 GVG und § 27 RPflG sind so zu ändern, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entbunden werden. Alle Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind auf den nachgeordneten Bereich (Justizfachangestellte, Justizfachwirte) zu übertragen und ausschließlich von diesen Berufsgruppen eigenverantwortlich zu bearbeiten.

§ 36b RPflG, wonach die Landesregierungen ermächtigt sind, bestimmte von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrzunehmende Aufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen, ist vollständig umzusetzen.

4. die Schaffung effektiver Strukturen

Wir setzen uns für die Stärkung dezentraler Strukturen ein, um den Bürgerinnen und Bürgern in einem Flächenland auch künftig ein flächendeckendes Serviceangebot aller Dienstleistungen der Justiz bereitstellen zu können. Gleichzeitig halten wir es für unerlässlich für alle Regionen im Land anhand der örtlichen Strukturen den notwendigen Bedarf isoliert zu prüfen.

5. die Stärkung der Justizverwaltung

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen im Bereich der Justizverwaltung in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften, den Vollzugsanstalten sowie dem Justizministerium anspruchsvolle Verwaltungsaufgaben mit hoher personeller, finanzieller und

organisatorischer Verantwortung wahr und stellen damit den größten Personalanteil in den Justizverwaltungen.

Als Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Behördenleitungen, als Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren, als Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte, im Controlling, beim IuK-Fachzentrum Justiz und in den Verwaltungen der Obergerichte und Ministerien verantworten und gewährleisten sie in entscheidungserheblichen Positionen das Funktionieren der Dritten Gewalt.

Als Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter nehmen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die durch die Verwaltungsleiter-VwV übertragenen Aufgaben wahr. In der gelebten täglichen Praxis werden die Justizbehörden durch ein kollegiales Führungsgremium aus Behördenvorstand und Verwaltungsleiterin / Verwaltungsleiter geleitet. Der Bedeutung der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters für das tägliche Funktionieren der Justizbehörden ist durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) an entsprechender Stelle Rechnung zu tragen und die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter als Leitungsmitglied mit dem Verantwortungsbereich für Personal, Organisation und Haushalt auf gesetzlicher Ebene einzuführen.

6. neue Arbeitsprozesse, mehr Digitalisierung und den Einsatz von KI

Wir unterstützen die Einführung neuer Arbeitsprozesse und die Digitalisierung der Justiz. Dazu gehören auch zeitgemäße Arbeitszeitmodelle und moderne Arbeitsplatzausstattungen. Im Rahmen einer konstruktiven, wo nötig kritischen, notwendigen Begleitung setzt sich der Verband für die Einhaltung DIN EN ISO 9241-171 (Ergonomie) sowie für eine barrierefreie und performante Umsetzung ein. Insbesondere sind **Medienbrüche** im Verfahren der eAkte zu beseitigen und den Bürgerinnen und Bürgern einen einfacheren digitalen Zugang zur Justiz zu ermöglichen. Der Verband ist zu beteiligen, insbesondere bei der Einführung neuer Fachverfahren und der Implementierung unterstützender Software zur Verfahrensbearbeitung (z.B. KI basiert).

Zur Wahrung eines fairen Verfahrens muss die abschließende Entscheidung der zuständigen Rechtspflegerin oder dem zuständigen Rechtspfleger vorbehalten bleiben.

7. ein nachhaltiges und effizientes Studium der Rechtspflege

Zentrales Studienziel ist die Berufsfähigkeit der Studierenden, nicht die Berufsfertigkeit.

Das Studium bzw. die Hochschule für Rechtspflege ist an modernen und zukunftsgerichteten Strukturen auszurichten; die Lehrinhalte sind entsprechend fortzuentwickeln.

Wir fordern ein juristisches Studium, das für verschiedene berufliche Tätigkeiten in der Justiz qualifiziert (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Amtsanwalt, u.a.). Darüber hinaus sind Lehrinhalte offen zu gestalten. Die erworbene Qualifikation eröffnet neben den justizinternen Aufgaben auch die Wahrnehmung von Tätigkeiten in der freien Wirtschaft (Finanzmanagement, Projektleitung, Berufsbetreuer, Vermögensverwalter etc.). Neben den juristischen Lehrinhalten sind auch psychologische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse zu vertiefen um den veränderten Anforderungen durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen gerecht zu werden.

Darüber hinaus ist dem Europarecht als Lehrinhalt größerer Raum zu geben um der wachsenden Bedeutung des europäischen Rechts gerecht zu werden. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Probleme der beruflichen Praxis mittels wissenschaftlicher Methoden zu bewältigen. Bei der Vermittlung dieser Befähigung soll dem Selbststudium eine besondere Bedeutung zukommen.

Um den gestiegenen personellen Aufwand in der studienpraktischen Ausbildung bei den Justizbehörden abzubilden, sind die Personalbemessungszahlen (Pebsßy) zu erhöhen.

8. die Attraktivität des Studiums für den Nachwuchs zu steigern

Der demographische Wandel bedingt, dass der Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Wir schlagen vor:

- Entwicklung von auf das Berufsbild und die Zielgruppe abgestimmten, modernen Werbemaßnahmen
- Schaffung einer Aufstiegsmöglichkeit ins Richteramt
- Schaffung eines Aufstiegslehrgangs in den noch zu schaffenden höheren Justizdienst auch für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- Aufwertung des Studiums der Rechtspflege durch die Wahl eines griffigeren Namens für den Diplomstudiengang (z.B. Dipl. Fachjurist/Fachjuristin (FH))

9. die Verbesserung von Besoldung, Aufstieg und Eingangsamt

Die Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind nachhaltig zu verbessern.

Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- a. Durch die Änderungen des BVAnp-ÄG 2022 (sog. „4-Säulen-Modell“) fordern wir für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Aufhebung der Begrenzung von Beförderungsmöglichkeiten nur bis Besoldungsgruppe A 11. Diese ist insbesondere im Hinblick auf das neue Endamt im mittleren Dienst A10+Z nicht mehr angemessen. Aus diesem Grund fordern wir die Bündelung der Dienstposten von A10 bis A12. Die bisher den Dienstposten A12, A13 und A13+Z zugeordneten Dienstposten sind dementsprechend anzupassen. Aufgrund des neuen Einstiegsamtes in A10 muss zwingend auch das Endamt nach Besoldungsgruppe A14+Z angehoben werden, um den gestiegenen Anforderungen auch in den höheren Laufbahnen Rechnung zu tragen.
- b. Die Stellenobergrenzenverordnung ist aufzuheben.
- c. Folgende Stellenanhebungen sind umzusetzen:
von A 10 auf A 11, von A 11 auf A 12, von A 12 auf A 13, von A 13 auf A 14 und von A 13+Z auf A 14+Z.
- d. Für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die in den höheren Dienst aufsteigen, ist eine eigene Laufbahn des höheren Justizdienstes einzurichten. Die hierfür erforderlichen Haushaltsstellen sind im Staatshaushalt auszubringen.
- e. Ziel ist die Schaffung einer Einheitslaufbahn für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger; beginnend in Besoldungsgruppe A12 und endend in Besoldungsgruppe A 14, nebst ruhegehaltsfähigen Zulagen für herausgehobene Tätigkeiten (z.B. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter).

10. Bürokratieabbau

Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg – hält einen stetigen Bürokratieabbau für zwingend notwendig und erforderlich, um eine effiziente Verfahrensbearbeitung zu ermöglichen. Gerade in Zeiten des Vertrauensverlustes der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen müssen Verfahren verständlicher und schneller erledigt werden können.

Der BDR erarbeitet für diesen Zweck ein entsprechendes Arbeitspapier um die stetig steigenden Hürden und Anforderungen an die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu identifizieren und abzubauen.

Bürokratieabbau schafft man nicht mit Personalabbau.

Das vorliegende Positionspapier verdeutlicht die zentralen Herausforderungen und Zukunftsperspektiven des Rechtspflegerberufs. Die formulierten Forderungen dienen nicht allein der Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, sondern verfolgen zugleich das Ziel, eine leistungsfähige, bürgernahe und zukunftssichere Justiz zu gewährleisten.

Dem Bund Deutscher Rechtspfleger kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Als einziger Berufsverband, der ausschließlich die Interessen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vertritt, bündelt er die fachliche Expertise und die praktischen Erfahrungen dieser Berufsgruppe und verleiht ihren Anliegen auf Landes- und Bundesebene eine einheitliche und starke Stimme.

Die Umsetzung der dargestellten Forderungen stärkt nicht nur den Berufsstand, sondern trägt nachhaltig zur Qualität der Rechtspflege, zur Attraktivität des Berufes und zur Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates bei. Der Bund Deutscher Rechtspfleger wird sich auch künftig mit Nachdruck für diese Ziele einsetzen.

Der 18. Landesverbandstag 2026 in Mannheim